

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Pilgerstorfer IT GmbH

Fassung vom 15.04.2026

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Pilgerstorfer IT GmbH, FN 546813 m, mit Sitz in 1030 Wien (im Folgenden „Auftragnehmer“), gegenüber Unternehmern im Sinne des UGB (im Folgenden „Auftraggeber“).

(2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn ihrer Geltung vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde. Schweigen des Auftragnehmers gilt nicht als Zustimmung.

(3) Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung dieser AGB.

(4) Individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gehen diesen AGB im Umfang ihres Regelungsinhalts vor.

## §2 Vertragsabschluss und Leistungsumfang

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, durch Unterfertigung eines Angebots oder Vertrages oder durch tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung zustande.

(3) Gegenstand und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung, einer schriftlichen Leistungsbeschreibung, einem Pflichtenheft oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung.

(4) Leistungen, die im vereinbarten Leistungsumfang nicht ausdrücklich enthalten sind, insbesondere Schulungen, Dokumentationen, Datenmigrationen, Vor-Ort-Einsätze, erweiterte Tests, Projektmanagementleistungen, laufender Support, Wartung, Betriebsleistungen, Lizenzbeschaffung oder Leistungen Dritter, sind gesondert zu vergüten.

(5) Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Anpassungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Daraus resultierende Mehrkosten, zusätzlicher Aufwand und Terminverschiebungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## §3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge, Ansprechpartner, Entscheidungen, Testdaten und sonstigen Mitwirkungen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen in seinem Einflussbereich rechtzeitig geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen erbringen kann.

(3) Soweit Testläufe, Abnahmen oder Inbetriebnahmen durchzuführen sind, hat der Auftraggeber geeignete Testumgebungen, Testdaten und Prüfpersonen bereitzustellen.

(4) Der Auftraggeber ist für die regelmäßige und ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten, Systeme und Anwendungen selbst verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(5) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, verlängern sich vereinbarte Fristen und Termine angemessen. Der dadurch entstehende Mehraufwand ist vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand zu vergüten.

## §4 Leistungserbringung

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein üblichen Stand der Technik.

(2) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich als Werkleistung mit konkretem Erfolg geschuldet, werden Leistungen des Auftragnehmers als Dienstleistungen erbracht.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung qualifizierter Dritter bzw. Subunternehmer zu bedienen.

(4) Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

(5) Vom Auftragnehmer genannte Termine und Fristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, als unverbindliche Richtwerte.

(6) Verzögerungen, die auf Umständen im Einflussbereich des Auftraggebers, auf nachträglichen Änderungswünschen, auf fehlender Mitwirkung oder auf nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen beruhen, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

## §5 Abnahme

(1) Soweit eine Abnahme vereinbart oder nach der Art der Leistung erforderlich ist, hat der Auftraggeber die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Bereitstellung bzw. Übergabe zu prüfen.

(2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn

- a. der Auftraggeber die Leistung schriftlich freigibt,
- b. der Auftraggeber die Leistung produktiv nutzt, oder
- c. die Frist gemäß Abs. 1 verstreicht, ohne dass wesentliche, nachvollziehbar dokumentierte Mängel schriftlich gerügt werden.

(3) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(4) Liegen wesentliche Mängel vor, die die vertragsgemäße Nutzung erheblich beeinträchtigen, wird der Auftragnehmer diese innerhalb angemessener Frist beheben; danach ist eine neuerliche Abnahmeprüfung hinsichtlich der betroffenen Leistungsteile durchzuführen.

## §6 Preise und Vergütung

(1) Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Die Vergütung erfolgt nach den im Angebot, Vertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Sätzen. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand zu den zum Leistungszeitpunkt gültigen Stundensätzen bzw. Tagessätzen des Auftragnehmers.

(3) Ein Personentag entspricht 8 Stunden. Teilleistungen werden aliquot nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

(4) Reisezeiten, Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Spesen, Parkgebühren sowie sonstige Barauslagen werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand bzw. nach den vereinbarten Sätzen verrechnet.

(5) Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, insbesondere Nacht-, Sonn- oder Feiertagsleistungen, sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gesondert zu vergüten.

(6) Kostenvoranschläge, Schätzungen und Aufwandseinschätzungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

#### **§7 Zahlungsbedingungen**

- (1) Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, binnen 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilrechnungen und Abschlagsrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu legen.
- (3) Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß UGB. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, notwendige und zweckentsprechende Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt,
  - a. noch ausstehende Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen,
  - b. offene, auch gestundete oder später fällige Forderungen sofort fällig zu stellen,
  - c. Vorauszahlungen oder Sicherheiten für weitere Leistungen zu verlangen.
- (5) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.

#### **§8 Nutzungsrechte und Rechte an Arbeitsergebnissen**

- (1) Sämtliche Rechte an Arbeitsergebnissen, insbesondere Urheberrechte, Werknutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, Know-how, Konzepten, Dokumentationen, Quellcodes, Skripten, Konfigurationen, Designs, Plänen, Datenmodellen und sonstigen Unterlagen, verbleiben beim Auftragnehmer bzw. den jeweiligen Rechteinhabern, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber an den individuell für ihn erstellten Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für die vertraglich vereinbarten eigenen betrieblichen Zwecke.
- (3) Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber insbesondere nicht berechtigt,
  - a. Arbeitsergebnisse an Dritte weiterzugeben,
  - b. diese außerhalb des vereinbarten Zweckes zu nutzen,
  - c. sie zu vervielfältigen, zu bearbeiten, öffentlich zugänglich zu machen oder zu verwerten, soweit dies über den vereinbarten Vertragszweck hinausgeht.
- (4) An Standardsoftware, Drittsoftware, Open-Source-Komponenten oder sonstigen Fremdleistungen gelten ausschließlich die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. Rechteinhabers.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, allgemeine Ideen, Konzepte, Methoden, Verfahren, Know-how und Erfahrungen, die im Rahmen der Vertragserfüllung gewonnen oder weiterentwickelt wurden, weiterzuverwenden, soweit dadurch keine vertraulichen Informationen oder personenbezogenen Daten des Auftraggebers offengelegt werden.

#### **§9 Fremdleistungen, Hosting, Open Source und Drittsysteme**

- (1) Soweit Leistungen Dritter, insbesondere Hosting, Cloud-Dienste, Domainleistungen, Lizenzprodukte, Fremdsoftware, Schnittstellen, Plugins, Themes, APIs oder sonstige externe Dienste, Vertragsgegenstand oder Teil der Leistungserbringung sind, erfolgt deren Einsatz auf Risiko des Auftraggebers, soweit deren Auswahl nicht ausdrücklich als eigene Hauptleistung des Auftragnehmers vereinbart wurde.
- (2) Der Auftragnehmer schuldet nicht die dauerhafte Verfügbarkeit, Fehlerfreiheit oder Unveränderlichkeit von Leistungen Dritter.
- (3) Änderungen, Einstellung, Preisanpassungen, Ausfälle, Sicherheitsvorfälle oder sonstige Einschränkungen bei Leistungen Dritter begründen keine Pflichtverletzung des Auftragnehmers, sofern diese nicht vom Auftragnehmer verursacht wurden.
- (4) Bei Verwendung von Open-Source-Software gelten zusätzlich die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen.

#### **§10 Gewährleistung**

- (1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die vereinbarten Leistungen im Wesentlichen der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung entsprechen.
- (2) Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erkennbarkeit, schriftlich und nachvollziehbar unter Beschreibung des Fehlers, der Auswirkungen und der Umstände des Auftretens zu rügen.
- (3) Im Fall eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat Verbesserung Vorrang vor Preisminderung. Ein Rücktritt ist nur bei wesentlichen, nicht innerhalb angemessener Frist behebbaren Mängeln zulässig.
- (4) Die Gewährleistung entfällt insbesondere für Mängel, Störungen oder Schäden, die zurückzuführen sind auf
  - a. unsachgemäße Verwendung,
  - b. Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte,
  - c. Eingriffe in Systeme oder Software ohne Zustimmung des Auftragnehmers,
  - d. Verwendung ungeeigneter Hard- oder Software,
  - e. Fehler in vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalten, Daten oder Spezifikationen,
  - f. Umgebungsbedingungen außerhalb des vereinbarten Einsatzbereichs.
- (5) Für Leistungen, die auf Vorgaben, Materialien, Daten, Programmen oder Komponenten des Auftraggebers oder Dritter beruhen, beschränkt sich die Gewährleistung des Auftragnehmers auf die ordnungsgemäße Erbringung seiner eigenen Leistungen.
- (6) Support-, Wartungs- oder Betriebsleistungen sind nicht Teil der Gewährleistung, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

#### **§11 Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (2) Ausgenommen von diesem Haftungsausschluss sind Schäden an Personen.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers für Sachschäden und Vermögensschäden ist der Höhe nach, soweit gesetzlich zulässig, mit dem Netto-Auftragswert des konkret betroffenen Einzelauftrags, höchstens jedoch mit jenem Betrag begrenzt, den der Auftraggeber für die betroffene Leistung tatsächlich bezahlt hat.
- (4) Die Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Einsparungen, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, Datenverlust, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, Reputationsschäden und Ansprüche Dritter ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- (5) Für den Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur insoweit, als der Auftraggeber seiner Pflicht zur regelmäßigen, vollständigen und dem Stand der Technik entsprechenden Datensicherung nachgekommen ist und der Datenverlust auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht vermeidbar gewesen wäre.
- (6) Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Organe, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

#### **§12 Verzug, Storno und Rücktritt**

- (1) Gerät der Auftraggeber mit einer wesentlichen Mitwirkungspflicht oder mit einer fälligen Zahlung trotz angemessener Nachfrist in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- (2) Im Fall eines vom Auftraggeber veranlassten Rücktritts, Stornos oder Projektabbruchs hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, angefallenen Aufwände, nicht stornierbaren Fremdkosten sowie auf Ersatz sonstiger nachweisbarer Nachteile.
- (3) Soweit noch keine konkrete Abrechnung nach Aufwand möglich ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen. Mangels anderer Vereinbarung beträgt diese 30 % des noch nicht abgerechneten Netto-Auftragswertes. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.
- (4) Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Ausfälle von Telekommunikation, Energieversorgung, Rechenzentren oder Cloud-Diensten, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Naturereignisse und sonstige Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers befreien diesen für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von Leistungspflichten.

#### **§13 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und organisatorischen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und nur zur Vertragserfüllung zu verwenden.
- (2) Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (3) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers oder dessen Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der vertraglichen Vereinbarungen.
- (4) Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn einer solchen Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.
- (5) Der Auftraggeber bleibt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die von ihm veranlassten Verarbeitungsvorgänge.
- (6) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten Daten rechtmäßig erhoben wurden und verarbeitet werden dürfen.

#### **§14 Referenznennung**

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber unter Verwendung von Firma, Logo und einer allgemeinen Leistungsbeschreibung als Referenz zu nennen, sofern der Auftraggeber dem nicht schriftlich widerspricht.
- (2) Vertrauliche Inhalte, sicherheitsrelevante Informationen oder nicht veröffentlichte Projektdetails dürfen ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers nicht offengelegt werden.

#### **§15 Abwerbverbot**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, während aufrechter Vertragsbeziehung sowie für 12 Monate nach deren Beendigung keine Mitarbeiter oder freien Mitarbeiter der jeweils anderen Vertragspartei, die wesentlich mit der Durchführung eines konkreten Projekts befasst waren, gezielt abzuwerben oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung unmittelbar zu beschäftigen.
- (2) Im Fall eines schuldhaften Verstoßes ist eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 pro betroffenem Fall zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten; eine bezahlte Vertragsstrafe ist darauf anzurechnen.
- (3) Kein Verstoß liegt vor, wenn die Kontaktaufnahme auf eine allgemeine öffentliche Stellenausschreibung oder eine eigeninitiativ vom betroffenen Mitarbeiter ausgehende Bewerbung zurückzuführen ist.

#### **§16 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- (3) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (4) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

#### **Pilgerstorfer IT GmbH**

1030 Wien  
FN 546813 m  
www.pundt.at